

**Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35
an die neue Entgeltordnung des TVöD**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 08553

2 Anlagen

- 1. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München
- 2. Örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 10.05.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anpassungsbedarf bei der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 aufgrund der neuen Entgeltordnung des TVöD

1.1 Anpassungsoption der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35

Die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35) regelt die Gewährung der Münchenzulage für die Tarifbeschäftigten (TVöD) der Landeshauptstadt München. In § 6 haben sich die Tarifvertragsparteien verpflichtet, bei Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung bzw. Ausweisung neuer Entgeltgruppen Verhandlungen zur Bestimmung bzw. Anpassung des anspruchsberechtigten Personenkreises aufzunehmen.

Mit erfolgter Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern am 29.04.2016 wurde auch die neue Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA beschlossen. Sie ist seit 1.1.2017 in Kraft.

1.2 Notwendige Anpassungen

1.2.1 Neue Entgeltgruppen

Die neue Entgeltordnung des TVöD hat zur Aufteilung der bisherigen TVöD-Entgeltgruppe 9 in neue Entgeltgruppen (E 9a, E 9b und E 9c) geführt. Weiterhin wurden die ehemaligen Kr-Entgeltgruppen (Krankenpflegepersonal) in sogenannte P-Entgeltgruppen übergeleitet.

Anspruch auf Zahlung des Münchenzulage-Grundbetrages besteht bisher bis zur Entgeltgruppe 9. Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht hierzu nun Anpassungsbedarf.

Hinsichtlich des auch schon in den Vorgängerregelungen der öTV A 35 aufgeführten Kr-Bereiches war es bisher über Anlage E zum TVöD-K/B (sog. Kr-Anwendungstabelle)

ersichtlich, welche Kr-Entgeltgruppen in Bezug auf die örtliche Tarifvereinbarung A 35 anspruchsberechtigt sein sollen.

Für den Münchenzulage-**Grundbetrag** sind dies die Kr-Entgeltgruppen 3a mit 9d, für den Münchenzulage-**Kinderbetrag** sind dies alle Kr-Entgeltgruppen. Mit der neuen Entgeltordnung werden die Kr-Entgeltgruppen in neue P-Entgeltgruppen übergeleitet, wobei die Kr-Entgeltgruppe 9d in die neue Entgeltgruppe P 12 übergeleitet wird und die Entgeltgruppe P 5 die niedrigste Eingruppierung innerhalb der P-Tabelle darstellt.

Um die neue Entgeltgruppenstruktur abzubilden, soll § 3 Abs. 1 öTV A 35 folgende Fassung erhalten:

*„Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit **E 9 c, den Entgeltgruppen P 5 mit P 12** sowie den Entgeltgruppen S 1 mit S 14 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 123,64 Euro monatlich.“*

§ 4 der öTV A 35 ist wie folgt anzupassen:

*„Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13, **P 5 mit P 16** und S 1 mit S 18 sowie Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht gezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 23,60 Euro monatlich.“*

Eine Ausweitung des Bezieherkreises ist mit den Anpassungen nicht verbunden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung ist sichergestellt, dass bisher Berechtigte den Münchenzulage-Grundbetrag auch weiterhin erhalten. Besitzstandsregelungen sind daher nicht notwendig.

1.2.2 Übergangsregelung zur Entgeltgruppe E 14; Kinderbetrag der Münchenzulage

Mit Wirkung zum 1.1.2017 wurde § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA gestrichen. Für betroffene Beschäftigte bedeutet das, dass zum 1.1.2017 deren persönliche Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ-VKA entfällt und sie der Entgeltgruppe E 14 zugeordnet werden. Da ihre bisherige Entgeltgruppe 13 die aktuelle und auch weiter geltende Grenze darstellt, bis zu der ein Anspruch auf den Kinderbetrag der Münchenzulage gegeben ist, entfällt mit der Neuordnung der Anspruch auf den Münchenzulage-Kinderbetrag gemäß § 4 der örtlichen Tarifvereinbarung A 35.

Zur Sicherstellung, dass die betroffenen Beschäftigten durch die Zuordnung zur Entgeltgruppe E 14 und dem damit verbundenen Wegfall des Münchenzulage-Kinderbetrages (§ 4 der öTV A 35) insgesamt kein geringeres Bruttoentgelt als vor der Zuordnung erhalten, soll in diesen Fällen eine Ausgleichszulage gewährt werden. Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Entgelthöhe inklusive Münchenzulage-Kinderbetrag und der Entgelthöhe nach Zuordnung zur Entgeltgruppe E 14. Jede künftige Erhöhung des individuellen Gesamtentgeltes wird auf die Ausgleichszulage in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung. Mit der Regelung wird dem Gedanken, dass keine Beschäftigte bzw. kein Beschäftigter aufgrund der Einführung der neuen Entgeltordnung weniger als vorher verdienen soll, Rechnung getragen.

2. Abstimmung mit ver.di

Das Personal- und Organisationsreferat hat bezüglich der oben dargestellten Anpassungen bereits Kontakt mit ver.di aufgenommen. Ver.di teilte mit, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen zum 1.1.2017 Einverständnis besteht.

Die als Anlage beigefügte Änderungstarifvereinbarung wurde ver.di zur Unterzeichnung zugeleitet. Sie soll rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft treten. Betragsmäßig werden darin die aktuellen Stände zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung (1.1.2017) benannt. Die zum 1.2.2017 gemäß § 7 der öTV A 35 bereits erfolgte Dynamisierung bleibt davon unberührt (aktuell beträgt der Münchenzulage-Grundbetrag gemäß § 3 Abs. 1 der öTV A 35 126,55 Euro und der Münchenzulage-Kinderbetrag 24,15 Euro).

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, dem Gesamtpersonalrat sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Liebich, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München nimmt von dem im Vortrag des Referenten dargestellten Anpassungsbedarf zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt und beauftragt, die als Anlage beigefügte „1. Änderungstarifvereinbarung zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München“ abzuschließen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über D-II-V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat – P 1
an das Personal- und Organisationsreferat – P 4.4

zur Kenntnis.

Am